

BVGer E-5869/2015 vom 23. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5869_2015

FR: TAF E-5869/2015 du 23 février 2016

IT: TAF E-5869/2015 del 23 febbraio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 (Verweigerung des Asyls, Anordnung der Wegweisung) der angefochtenen Verfügung. Vorliegend ist daher der Ausschluss vom Asyl im Sinne von Art. 53 AsylG zu überprüfen. Die vorinstanzliche Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist hingegen unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 4.1

Flüchtlingen wird in Anwendung von Art. 53 AsylG unter anderem dann kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind. Ist das

Vorliegen einer verwerflichen Handlung zu bejahen, muss sodann geprüft werden, ob die Rechtsfolge des Asylausschlusses auch eine verhältnismässige Massnahme darstellt. Dabei ist vorab in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auf die Verjährungsbestimmungen des Strafrechts verwiesen wird. Ebenso haben das Alter des Flüchtlings im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat Einfluss auf die diesbezügliche Entscheidungsfindung (BVGE 2011/10 E. 6, m.w.H.). Im Folgenden ist prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Aktivitäten für die PKK als asylunwürdig im Sinne von Art. 53 AsylG zu gelten hat. Im Falle einer Asylunwürdigkeit ist trotz Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft kein Asyl zu gewähren.

E. 4.2

Gemäss der geltenden Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE 2011/10 E. 6, mit Hinweis [u.a.] auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 9 E. 7c) stellen in Bezug auf die Beurteilung der Asylunwürdigkeit im Kontext der PKK weder die Mitgliedschaft für sich allein noch gewaltlose Aktivitäten, wie namentlich die Teilnahme an einer Demonstration, verwerfliche Handlungen im Sinn von Art. 53 AsylG dar. Zur Charakterisierung der PKK wurde ausgeführt, diese Partei vereinige in sich sowohl Gesichtspunkte einer terroristischen Organisation als auch einer Bürgerkriegspartei mit politischer Motivation. Eine ausschliessliche Konzentration auf nur einen dieser Aspekte werde der Realität nicht gerecht. Auch das gewaltlose Mitglied habe innerhalb der PKK seinen Platz. Weder sei eine pauschale Definition aller Taten der PKK als Kriegshandlungen sachgerecht noch rechtfertige sich ein Asylausschluss allein aufgrund der Mitgliedschaft bei der PKK, zumal diese bisher nicht als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB betrachtet worden sei (vgl. hierzu auch den Entscheid des schweizerischen Bundesstrafgerichts RR.2010.92 + RP. 2010.25 vom 19. Januar 2011 E. 4.5). Vielmehr sei der individuelle Tatbeitrag - dies setze bei im Ausland begangenen Handlungen zwar keinen strikten Nachweis voraus; es müssten jedoch hinlänglich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person für solche Taten individuell verantwortlich sei -, gemessen an der Schwere der Tat, am Anteil am Tatentscheid, am Motiv und an allfälligen Rechtfertigungs- sowie Schuld minderungsgründen differenziert zu beurteilen und als massgeblich zu betrachten. Für die Beurteilung des individuellen Tatbeitrags seien zudem neben der unmittelbaren Täterschaft auch andere Formen der Täterschaft respektive der Tatteilnahme, die sich aus einer Verantwortung für Handlungen Dritter aufgrund einer entsprechenden Befehlsgewalt ergeben könnten, relevant. Dabei fallen sodann unter den Begriff der verwerflichen Handlungen auch Delikte, welche nicht ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) darstellen, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafgesetzes entsprechen (gemäss Art. 9 Abs. 1 StGB in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung stellte ein Verbrechen jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat dar). Im heute geltenden StGB definiert Art. 10 Abs. 2 Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Auch die bundesgerichtliche auslieferungsrechtliche Rechtsprechung (BGE 133 IV 76) steht keineswegs in Widerspruch zur schweizerischen asylrechtlichen Praxis, sondern nimmt vielmehr ebenfalls klaren Bezug auf den konkreten individuellen Tatbeitrag an strafbaren Handlungen.

E. 4.3

Folglich ist eine generelle Ahndung wegen Mitgliedschaft in der PKK aus schweizerischer Sicht im Kern nicht rechtsstaatlich legitim, sondern die von den Betroffenen zu erwartenden strafrechtlichen Konsequenzen knüpfen an ihre politische Haltung, mithin ein flüchtlingsrechtliches Merkmal, an und erweisen sich demnach als relevant im Sinn des Asylgesetzes. Ebenso kann aus der Mitgliedschaft bei der PKK nicht bereits per se ein Tatbeitrag abgeleitet werden, der die Annahme einer Asylunwürdigkeit beziehungsweise eines öffentlichen Interesses an Fernhaltung rechtfertigen würde.

E. 5.1

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Aktenlage festzustellen, dass die Sachvorbringen des Beschwerdeführers insgesamt angemessen und hinreichend ausführlich sind, um seinen konkreten individuellen Tatbeitrag festzustellen und über die Frage der Asylunwürdigkeit zu entscheiden. Der Beschwerdeführer hat seine Vorbringen glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG). Angesichts des reduzierten Beweismasses der Glaubhaftmachung besteht freilich durchaus auch Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den geltend gemachten Vorbringen. Die Argumentation der Behörden darf sich allerdings nicht in blossen Gegenbehauptungen oder allgemeinen Vermutungen erschöpfen. Entscheidend ist, ob - wie vorliegend - anhand einer Gesamtwürdigung festgestellt werden kann, die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sprechen, überwiegen (EMARK 2004 Nr. 1 E. 5, m.w.H). Demgegenüber obliegt die Begründungspflicht und die Beweislast dafür, dass eine Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG bestehe, dem SEM (vgl. Constantin Hruschka, Kommentierung AsylG, in Marc Spescha et al., Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl., 2015, Art. 53 AsylG N 4 f.; Cesla Amarelle, in Cesla Amarelle/Minh Son Nguyen [Hrsg.], Code annoté de droit des migrations, Vol. IV: Loi sur l'asile [LAsi], Art. 53 AsylG N 14; BVGE 2013/23 E. 3.3). Was das anzuwendende Beweismass betrifft, muss vom SEM nicht ein formeller Beweis erbracht werden, sondern es genügt, wenn ernsthafte Gründe und substanziell verdichtete Verdachtsmomente dargelegt werden, die für das Vorliegen des Ausschlussstatbestandes sprechen; blosses Mutmassungen vermögen nicht zu genügen (BVGE 2013/23 E. 3.3; Amarelle, a.a.O., Art. 53 AsylG N 14).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer sei gemäss eigenen Angaben in seiner Zeit bei der PKK meistens im Nordirak, gelegentlich auch im Iran, tätig und für die Logistik beziehungsweise Versorgung der PKK-Anhänger mit Nahrungsmitteln zuständig gewesen. Er habe Lebensmittel für den Winter sowie den Alltag besorgt und die vom Volk gebrachten Lebensmittel in Empfang genommen, für den Winter aufbewahrt und an die Mitglieder verteilt (A46/9 S. 3). In Bezug auf den bewaffneten Kampf gab er an, dass Waffenbenutzung nicht der richtige Weg und er selber gegen die Waffengewalt beziehungsweise den bewaffneten Kampf sei. Es habe zwar jeder in der PKK ein Gewehr getragen, schon nur, um sich in der Natur zu schützen. Im Übrigen habe er aber die Ideologie der PKK nie in Frage gestellt (A46/9 S. 5).

E. 5.3

Vorab ist hinsichtlich des bewaffneten Kampfes der PKK festzuhalten, dass am 16. Februar 1998 der türkische Geheimdienst den Führer der PKK, Abdullah Öcalan, in Kenia gefangen nahm und ihn in die Türkei brachte. Daraufhin erklärte die PKK einen einseitigen Waffenstillstand. Ungefähr 5'000 PKK-Kämpfer zogen sich in der Folge in den Nordirak zurück; die Zahl der bewaffneten Zusammenstösse in der Türkei nahm stark ab. Ab 2004,

nach Aufhebung der Waffenruhe durch die PKK, nahmen Anschläge und punktuelle Auseinandersetzungen zwischen den staatlichen Sicherheitsorganen und den bewaffneten Einheiten der PKK, auch Hêzên Parastina Gel (Volksverteidigungskräfte, HPG) genannt, wieder zu (BVGE 2013/2 E. 9.3.1 und 9.3.2).

E. 5.4

Vorliegend kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Erwägungen der angefochtenen Verfügung - die im Übrigen in der Vernehmlassung nicht ergänzt worden sind - dem oben skizzierten erforderlichen Beweismass (vgl. E. 5.1), um einen Asylausschlussgrund aufzuzeigen, nicht genügen. Die Vorinstanz stützt ihre Einschätzung der Asylunwürdigkeit im Wesentlichen einzig auf die Überlegung, der Beschwerdeführer habe ausgesagt, dass jeder, der bei der PKK sei, und so auch er selber, eine Waffe auf sich trage; hieraus lasse sich ableiten, dass er mit seinem jahrelangen und selbst gewählten Engagement für die PKK deren gewaltbereiten Flügel unterstützt habe und damit einen individuellen Tatbeitrag zum verwerflichen Vorgehen, wie es der PKK generell bescheinigt werden müsse, geleistet beziehungsweise diesbezüglich eine individuelle Verantwortlichkeit übernommen habe. Diese Begründung greift zu kurz und mündet letztlich in der nicht haltbaren Verallgemeinerung, wonach die Mitgliedschaft bei der PKK bereits per se eine Asylunwürdigkeit beinhalten würde. Aus den Akten geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer an bewaffneten Kämpfen teilgenommen hätte. Soweit er in diesem Zusammenhang konkret befragt worden ist, hat er jeweils in übereinstimmender und widerspruchsfreier Weise bereits während den Befragungen im seinerzeitigen Auslandsverfahren (vgl. die Akten A11/22 und A12/4) wie auch in den Anhörungen im jetzigen Asylverfahren (A32/9 und A46/9) seine Tätigkeiten im logistischen Bereich geschildert und eine Ausübung von Waffengewalt verneint. Dass diese Darstellung im Übrigen nicht von vornherein als unplausibel gelten müsste, erhellt auch daraus, dass die Schweizer Botschaft im Rahmen der vorinstanzlichen Botschaftsabklärungen explizit auf diese Sachverhaltsschilderungen - der Beschwerdeführer habe seinen Angaben gemäss an keinen Zusammenstössen teilgenommen, sondern sich mit der Versorgung der Kämpfer befasst - Bezug genommen hat und auf die Justizreformen der Türkei verwies, die solchen Konstellationen Rechnung tragen würden (A50/2 S. 2). In Berücksichtigung der vorliegenden Fallumstände ist nicht ersichtlich, inwiefern aus dem individuellen Tatbeitrag des Beschwerdeführers - die im PKK-Kontext ausgeübten Aktivitäten des Beschwerdeführers erschöpfen sich in der logistischen Unterstützung der Organisation - ein Asylausschlussgrund gegeben ist. Die vom Beschwerdeführer für die PKK durchgeführten Tätigkeiten bewegen sich im Rahmen von in einem Rechtsstaat zulässigen politischen Mitteln. Aus seinen Aussagen gehen keine Hinweise darauf hervor, dass er sich an Gewalttaten beteiligt und verwerfliche Handlungen begangen hätte. Aus dem Umstand, dass er eine Waffe auf sich trug, liegt jedenfalls kein hinlänglich konkreter Hinweis dafür vor, dass er verwerfliche Handlungen begangen hat beziehungsweise für militante Operationen der PKK individuell verantwortlich ist. Zudem ist der Beschwerdeführer nicht bereits aufgrund seiner langjährigen Mitgliedschaft in der PKK für deren Taten beziehungsweise Gewaltakte mitverantwortlich, zumal aus seinen Ausführungen nicht hervorgeht, dass er eine exponierte Stellung innerhalb der Organisation gehabt hat. Im Übrigen darf sich - wie bereits erwähnt - die Begründung der Asylbehörden nicht in allgemeinen Vermutungen erschöpfen, sondern muss auf einem begründeten Verdacht beruhen. Des Weiteren lässt sich auch aus der Botschaftsabklärung lediglich entnehmen, dass gegen den Beschwerdeführer wegen "Mitgliedschaft bei einer bewaffneten

Terrororganisation" ermittelt wird. Dass ihm in diesem Zusammenhang weitere Delikte zur Last gelegt werden, welche eine verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 darstellen, erhellt sich nicht. Somit wird ihm einzig die Mitgliedschaft (wohl) in der PKK vorgeworfen.

E. 5.5

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass sich vorliegend weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus der Botschaftsabklärung genügend konkrete Hinweise ergeben, welche auf eine Gewaltbereitschaft seitens des Beschwerdeführers hindeuten. Angesichts dieser Sachlage kann nicht der Schluss gezogen werden, er habe sich an Kämpfen oder Gewalttaten der PKK beteiligt. Verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG sind mithin keine zu erkennen, die zu einer Asylunwürdigkeit und einem Ausschluss von der Asylgewährung führen würden.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt. Die Vorinstanz hat vorliegend die Gewährung von Asyl zu Unrecht, und jedenfalls mit ungenügender Begründung, verneint. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 sowie folgerichtig auch die Dispositiv-Ziffern 4-7 der Verfügung des SEM vom 18. August 2015 sind aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Im vorliegenden Fall ist von einem Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Es ist ihm in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 7-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) lässt sich der Vertretungsaufwand aber aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen (vgl. Art. 14 VGKE), und ist auf insgesamt Fr. 800.- (inkl. allfällige Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten. Der Rechtsvertreter wurde als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers ernannt. Durch die Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten des SEM ist sein entsprechendes Honorar abgegolten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.